

DIE KLASSISCHE UND DIE CHRISTLICHE CHEIROTONIE IN IHREM VERHÄLTNIS *

VON

DR MARKOS A. SIOTIS

Wir begegnen diesem erweiterten Sinn zuerst da, wo eine Cheirotomie stattfand, statt diesem Wort aber ein Ausdruck aus der Psephosfamilie gebraucht wurde¹. Es kommt im Sprachgebrauch schliesslich soweit, dass in Cheirotomie- wie Psephophorieverfahren in beliebigem Wechsel die Ausdrücke beider Wortfamilien verwendet werden², was somit schliesslich eine gewisse Identifizierung der Wortfamilien bedeutet. Diese Begriffserweiterung erklärt sich nach Busolt³ leicht daraus, dass die Volksgerechtigbarkeit zu einem charakteristischen Hauptelement des demokratischen Staatslebens wurde. Es kann vielleicht hinzugefügt werden, dass diese Ausdrücke erst dann die breitere Bedeutung gewannen, als bei ihrer Verwendung nicht mehr an den Modus des Abstimmungsverfahrens, sondern an die Abstimmung als solche gedacht wurde. Diese Entwicklung scheint bei der Psephosfamilie rascher vor sich gegangen zu sein⁴.

Alle genannten Ausdrücke der Psephophorie (ausser ψήφισμα) finden sich zuerst vor allem im Verfahren der Gerichtsabstimmung. So wurde dieses Verfahren auch seitens des gesamten Demos nur da angewendet, wo er als Gerichtsbehörde fungierte. Gerichtscharakter haben auch alle sogenannte ψηφίσματα ἐπ' ἀνδρὶ d. h. Fälle, die das persönliche Interesse des Einzelnen betrafen,

* Fortsetzung von S. 541.

1. Xen Anab. III 2,23 ἃ δὲ μοι νῦν εἴρηκε, δοκεῖ μοι ὡς τάχιστα ψηφισαῖσθαι ἄριστον εἶναι καὶ ὅτω δοκεῖ ταῦτα, ἀνατεινάτω τὴν χεῖρα. Ἀνετεινάντων ἅπαντες. vgl V 1,4 VII 3,14, Hell I, 1,34, Isokr. Fried. 52, Aristot. Athp. 45,4, Syll³.943,22 [ἐψηφίσατο ἅ] ἐκκλησία χειροτονία μεγίσταν [δ]ιωρεὰν δῶμεν εὐνοίας ἔνεκεν, Pap. Oxyr. XII 1412,20 ψηφίζεσθαι τὰς τῶν λειτουργῶν χειροτονίας, Joseph. Antiqu. XVIII 212 ὁ δ' ἀντεψήφισεν αὐτοῦ τὴν χειροτονίαν u. a.

2. Demosth XX 3, Syll³.402,10 ὅταν τότε τὸ ψήφισμα χειροτονηθῆ vgl. Pap. Oxyr. I 41,6. s. auch Busolt I 454,3.

3. a. a. O. I 455.

4. vgl. Busolt I 455.

für deren Entscheidung durch Psephophorie wenigstens 6000 Stimmen erforderlich waren wie z. B. ein Ostrakismos, das Verleihen der Politie oder Proxenie u. a. Diese vom Demos vorgenommene Psephophorie wurde in der Ekklesie immer phylenweise durchgeführt. Ihr Gebrauch speziell von den Gerichten¹ wurde mit der Zeit noch erweitert, sodass sie später auch bei Genossenschaften angewendet wurde².

Strittig ist immer sowohl die Frage nach dem Alter der Psephophorie im Verhältnis zu Cheirotonie, wie auch die Frage nach der Anwendung des Psephophorieverfahrens zur Beamtenbestellung. Zur ersten Frage ist folgendes zu sagen. Obgleich der Gebrauch der Psephoswortfamilie in der Literatur früher anzutreffen ist als die Cheirotoniefamilie, findet sich nicht nur die Auffassung, dass das erstere Verfahren das ältere ist, sondern auch die gegenteilige Ansicht. So ist Busolt der Meinung, das Cheirotonieverfahren sei deshalb das ältere, da es das einfachste sei³, während Keil und andere als ursprüngliche Abstimmungsart die Geheimabstimmung mit Psephoi annehmen⁴. Es dürfte wohl Busolt darin Recht gegeben werden, dass das Verfahren der Cheirotonie als das einfachere auch zugleich das ältere ist; es muss aber betont werden, dass, wenigstens nach der erhaltenen Belegen, die Wortfamilie der Psephophorie ein höheres Alter hat als die der Cheirotonie.

Die zweite Frage, ob auch die Beamtenwahl gelegentlich durch Psephophorie stattfand, wurde bisher stets verneint⁵.

1. Busolt I 454.513 m. Anm. u. II 1185.

2. RE V 2194.

3. a. a. O. I 454 «Ein Volksbeschluss hiess in Athen und vielen anderen Staaten Psephisma auch dann, wenn er durch Cheirotonie zustande gekommen war. Dieser Sprachgebrauch ist gewiss nicht daraus zu erklären, dass ursprünglich in der Volksversammlung geheim mit Psephoi abgestimmt wurde und das Handaufheben eine spätere Geflogenheit war» und 455 «wenn dagegen die geheime Abstimmung mit Stimmsteinen die ursprüngliche gewesen wäre, so würde der Rückschritt zur Cheirotonie kaum einleuchtend zu erklären sein», vgl. auch oben S. 5 u. 6.

4. Keil, a. a. O. «ursprünglich war die Abstimmung eine geheime, es wurde mit Stimmsteine...abgestimmt», vgl. auch Thesaurus, s. χειροτονέω «prior ψηφίζεσθαι alter χειροτονείν dictus est». u. Swoboda, Lehrb. d. Gr. Staatsalter⁶. 120.

5. So Schömann, de comitiis 123 und Koch RE III 2225 «Eine geheime Wahl scheint nirgends stattgefunden zu haben, sodass die ἀρχαὶ αἰεσταὶ und χειροτονηταὶ als gleichbedeutend den ἀρχαῖς κληρωταῖς gegenüberstehen».

Ganz vereinzelt wird auch eine bejahende Ansicht geäußert¹. Eine Entscheidung lässt sich nicht fällen, immerhin mögen einzelne Beamtenbestellungen durch Psephophorie vorgekommen sein².

Beim Vollzug des Psephophorieverfahrens wurde das Hauptargument darauf gerichtet, dass die Geheimhaltung unter allen Umständen gewahrt blieb. Die ganze Technik der Abstimmung war auf diesen Zweck hin festgelegt, wie es uns Aristoteles ausführlich bei den Gerichten schildert³. Es ist natürlich, dass der Vollzug der Psephophorie an manchen Punkten dem der Cheirotonie entsprach, so in der Aufsicht durch Beamte, in der Stimmenzählung, in der Abfassung des Protokolls usw⁴. Aus zwei alten Belegen scheint hervorzugehen, dass die Psephophorie ursprünglich im Tempel stattfand⁵.

7. Die anderen Abstimmungsarten

Abschliessend soll noch kurz von den übrigen Abstimmungsarten und Wahlarten der Griechen die Rede sein.

Im allgemein ist eine Abstimmung entweder offen oder geheim. Das erstere dürfte das ältere sein. Jedenfalls variiert das Verfahren beider Kategorien seit älterer Zeit. Die älteste Art der

1. Lübker, Reall. 1126, welcher sich auf Swoboda, Lehrb. d. Staatsaltert⁹. 6, 119, 141 stützt, der letztere wieder auf Stellen wie Syll⁹. 306, 43 (Wahl mit Stimmsteinen) und IG. XII 5, 595A, 10ff. u. Bakchyl. V 186 (Wahl mit Oelblättern). Über eine Wahl durch Psephophorie können noch folgende Stellen angegeben werden: Herod. VI 109, 2 VIII 123, 2 ὡς δὲ ἐπικόμενοι οἱ στρατηγοὶ διένειμον τὰς ψήφους ἐπὶ τοῦ Ποσειδέωνος τῷ βωμῷ, τὸν πρῶτον καὶ τὸν δεύτερον κρίνοντες ἐκ πάντων, ἐνταῦθα πᾶς τις αὐτῶν εαυτῷ ἐτίθετο τὴν ψήφον, αὐτὸς ἕκαστος δοκέων ἄριστος γενέσθαι, δεύτερα δὲ οἱ πολλοὶ συνεξέπιπτον Θεμιστοκλέα κρίνοντες, vgl. Arist. Pol. Δ. 1424a, 39a—b3 Anaxim. Rhet. gr. ed. Spengel I 182 τὰς δὲ μεγίστας κρυπτῆ ψήφῳ μεθ' ὄρκων καὶ πλείστης ἀκριβείας διαψηφιστάς. (Wahl der wichtigsten Beamten, Erlösung der übrigen und das für die Oligarchie gesprochen); Aristot. Pol. E. 1 1301b, 25 ὅταν ἐπιψηφίζεται ἀρχὴ τις, vgl. Pap. Oxyg. I 41, 7. 17 ψηφισθήτω ὁ πρότασις ἐν ταύτῃ [ἡμέρ]α... ψηφισθήτω ὁ πρότασις, ψηφισθήτω ἐν ταύτῃ ἡμέρα. An den meisten diesen Stellen fragt es sich freilich, ob der Gebrauch von ψηφίζειν in seinem eigentlichen oder in seinem erweiterten Sinn zu verstehen ist.

2. vgl. oben Anm. 3.

3. Athp. 63, 2ff. 68,

4. Vgl. Busolt II 1000, 1; 1002. 1003, 1.

5. Herod. VIII 123 und Syll⁹ 921, 40, vgl. Philochoros frg. 79b im F.H.G. I 396.

offenen Abstimmung ist wohl die Akklamation, eine Abstimmung durch Zuruf. Homer kennt sie unter der Bezeichnung ἀλαλητός, ἰάχῳ¹. Dies Verfahren gilt als ein uralter Zug aus der Heeresgemeinde, der sich in der spartanischen Volksversammlung der ἀπέλλα erhalten hat². Die Tatsache, dass zuerst die Monarchie die Akklamation anwendete, zu einer Zeit, da nur der König und die Adligen an der Beratung beteiligt waren, nicht das akklamierende Volk, lässt darauf schliessen, dass in ihr ursprünglich nur ein einfacher Beifall über schon beschlossenes oder sonst eine unwichtige Antwort auf eine vorgelegte Frage zu sehen ist³. Mit der Zeit wurde sie aber zu einem eigentlichen Abstimmungsverfahren, wie uns wenigstens die Inschriften zeigen⁴. In diesem Fall wurde über das Für und Wider genau wie bei der Cheirotonie durch Zuruf abgestimmt⁵. Eine entwickelte Form dieser Akklamation haben wir bei der Wahl der Geronten in sparta, die von Aristoteles als kindisch verurteilt wird⁶. Zur Zeit der Demokratie wurde die Akklamation als oligarchisch ausser Gebrauch. In der römischen Zeit kommt sie wieder auf⁷.

Eine Fortschritt bildet die Abstimmung durch Trennung der Abstimmenden in zwei Gruppen für Jastimmen und Neinstimmen⁸ (Hammelsprung). Hinsichtlich der Genauigkeit ist dies Verfahren der Akklamation vorzuziehen, doch ist es ebenfalls primitiv.

Da beide sehr praktisch sind, greift man gerne noch bis in unsere Zeit auf sie zurück. Und wie die Cheirotonie waren beide Verfahren wohl bei jeder Abstimmung wie auch bei Wahlen anwendbar.

Als Geheimabstimmungsverfahren kommen hauptsächlich die Psephophorie, die Ekphyllophorie, der Petalismos und Ostraki-

1. Il. II 149.333-394 VI 403.

2. Thuk. I 27. Über die Ausdrücke αἶνος und ἔπαινος s. Busolt I 455,2, Gercke-Norden III 341, Schömann-Lipsius I 241.

3. Homer, Il. VII 403 vgl. Busolt I 333.337.455.

4. s. die Stellen in RE V 2195 u, Busolt 455,2.

5. Thuk. I 87.

6. Pol. B. 9,1271a 9-10, vgl. ebd. E. 6,1306a 18f. Über dieses Verfahren s. Plut. Lyk. 26, vgl. Schömann-Lipsius I 236.

7. Ihren Gebrauch treffen wir sogar in den ersten Kirchenkonzilien, so z. B. in der Synode von Karthago (389), Kan. 50 u. 56. εἰν πάντα στοιχῆ τῷ λογισμῷ ὑμῶν, πάντα βεβαιώσατε τῇ ὑμετέρῃ ἐκφωνώσει· πάντες οἱ ἐπίσκοποι εἴπω.

8. s. Thuk. I 87.

smos vor. Sie sind grundsätzlich alle das gleiche Verfahren, unterscheiden sich jedoch im Bezug auf ihre Anwendungsfälle, den Mitteln, durch welche die Stimmabgabe stattfand und manchmal auch den Ort, denn manche von diesem Verfahren waren nur in einzelnen Städten gebräuchlich. Die ἐκφυλλοφορία¹ ist eine mit Olivenblättern stattfindende Abstimmung. Sie wurde besonders in Athen und sogar speziell bei der disciplinarischen Ausschliessung eines Ratsmitglieds angewendet. Oft folgte dieser eine weitere Abstimmung in gerichtlicher Form mit Stimmsteinen, falls der Betreffende Gebrauch von dem ihm dafür zustehenden Rechte machen wollte.

Der Πεταλισμὸς² wurde ebenfalls mit Hilfe von Blättern, sicher wieder Olivenblättern durchgeführt. Er ist nur für Syrakus belegt und nur in Fällen, die in Athen durch den Ostrakismos entschieden wurden.

Der Ὀστρακισμὸς³ in Athen war durch Kleisthenes zum Schutz der Demokratie eingeführt worden, um über die Verbannung von Bürgern zu entscheiden. Als Stimmzettel dienten Ostraka (Scherben, Scherbengericht), die ersten Vorläufer unserer Stimmzettel aus Papier. Eine Zwischenstufe ist überliefert, für Hippodamos von Milet⁴. Er führte bei Gericht statt dem Stimmstein das πινάκιον ein, auf das bei Verurteilung die Strafe geschrieben wurde. Bei Freisprechung gab man das Täfelchen leer, ein Verfahren, das seit 139 v. Chr. von den Römern für alle Abstimmungen eingeführt⁵, bei Beamtenwahlen auch schon angewendet wurde⁶.

Von eigener Art war das Abstimmungsverfahren der Bünde z. B. des Achäerbundes, in dem man nicht nach der Kopffzahl, sondern nach Städten abstimmte.

Schliesslich wurden auch für die Besetzung der verschiedenen Staatsämter im Laufe der Zeiten noch andere Bestellungsarten herangezogen. Dabei ist die üblichste Art die Ernennung des

1. Vgl. Aischin. Tim. 111ff., Pollux VIII 18, Harpokr. s. v., Suid. ebd., RE V 2216, Schömann-Lipsius I 397 und Busolt I 454,2.

2. s. RE XIX 1117ff..

3. s. Philochoros frg. 79b. (FHG. I 396), Pollux VIII 19., vgl. RE XVIII 1674 und Lamer, Wörterb. d. Antike² s. v. Ostrakismos.

4. Diels, Vorsokrat. I 390,12.

5. Busolt I 455.

6. IG XII 5,595 A, 13 vgl. auch IG. II 624, V 15.

betreffenden Beamtes durch eine Behörde¹. Über die Besetzung eines Amtes durch Kauf oder Erbschaft ist schon gesprochen worden².

Zweites Kapitel

Die christliche Cheirotonie

1. Inhalt und Wesen der christlichen Cheirotonie

In der griechisch-orthodoxen Kirche wird mit χειροτονία seit alter Zeit bis heute das fünfte Sakrament der Kirche bezeichnet, die Ordination³. Es heisst so nur insofern es sich um seinen liturgischen oder kirchenrechtlichen Vollzug handelt⁴, nicht aber als Sakrament selbst, das als dogmatische Institution und Lehre Μυστήριον τῆς ἱερωσύνης heisst. Da die Bezeichnung Cheirotonie freilich im Leben der Kirche sehr gebräuchlich wurde, konnte es neben den anderen Bezeichnungen dieses Sakraments auch in der dogmatischen Literatur und Sprache als Name des Sakraments verwendet werden⁵. Über das richtige Verhältnis der Cheirotonie zum Sakrament selbst in seinem eigentlichen Sinn wurde trefflich gesagt: «wie zwischen Ehestand und Eheschliessung, so muss man auch zwischen Priesterstand (ordo in esse) und Priesterweihe (ordo in fieri) wohl unterscheiden»⁶. In diesem Sinne ist die

1. Vgl. Kahrstedt a. a. O. 27,4 u. Busolt I 469,3 (Schluss), Keil a. a. O. III 391, Schömann-Lipsius I 242.244 u. 252ff..

2. s. oben S. 332f.

3. Sym. Thes., De sacris Ordinationibus 33, Migne PG. 155.177, vgl. auch Daniel, cod. lit. eccl. orient., im Lexidion s. χειροθεσία, χειροτονία S. 725, Maltzew, Die Sakramente der orthodox-Kath. Kirche d. Morgenlandes CCLI u. CCLVIII, Zorell, Lex. graec. Novi Testam. 1445 «Χειροτονεῖν apud Graecos evasit terminus technicus 'ordinanti, per Sacramentum Ordinis diaconos, sacerdotes, episkopos», Heiler, Urkirche und Ostkirche 274ff, Pohle, Lehrb. d. Dogmatik III⁹ 541.

4. Milas, Das Kirchenrecht d. morgenl. Kirche 230 vgl. Zonaras Komm. zu dem 1. Apost. Kan. bei Rhallès-Potles, Syntagma II 87.

5. s. Confesio de Michael Palaeologe in A. Theiner-F. Miklosich, Argumenta spectantia ad unionem Ecclesiarum Graecae et Latinae Vienne 1872.18. Androutsos, Δογματικὴ τῆς Ὁρθοδόξου Ἀνατολ. Ἐκκλησίας (1907) S. 389; K. Dyobouniotes, Τὰ Μυστήρια τῆς ἀνατολικῆς Ὁρθοδόξου Ἐκκλησίας, (1915) 152.

6. Pohle, Dogm. III⁹ 540.

Cheirotonie der Akt der Kirche¹, durch den jemand zum Stande (ordo) des Kleros bzw. Priestertums kommt. Balsamon sagt passend dazu: «wie die Taufe jemanden zum Christ macht, so befördert die Cheirotonie jemanden zum Kleros»².

Wie jeder Akt der Kirche, besonders jeder sakramentale, seine Ausprägung in ritueller Form gefunden hat, so hat auch dieser Akt seine vorgeschriebene Ritusform bekommen, welche jedoch von der Cheirotonie selbst zu unterscheiden ist.

Dieser Ritus ist keine χειροτονία, sondern ἡ ἀκολουθία τῆς χειροτονίας³, d. h. die Vorschrift nach der die χειροτονία vollgezogen werden soll. Der liturgische Prozess des Vollzugs und der Ausführung dieses vorgeschriebenen Ritus bei jedem Eintritt einer neuen Person in dem Kleros heisst τελετὴ τῆς χειροτονίας, χειροτονία.

Im gazen bezeichnet aber auch χειροτονία allein den feierlichen Akt der Kirche, durch dem sie ihre Priester einweihet und in ihrer Ämter einsetzt⁴. Da das Priestertum gemäss der dogmatischen Lehre göttliche Befugnisse und Charismen in sich trägt, wird die Cheirotonie so zu einem sakramentalen Akt der Kirche, durch den die Übertragung eben dieser göttlichen Gewalten stattfindet. Wie es bei jedem einzelnen Grad des Priestertums verschiedene und besondere Charismen gibt⁵, so gibt es für jeden Grad auch eine besondere Cheirotonie, d. h. einen eigenen Akt und eine besondere Ritusvorschrift für die Beförderung von Grad zu Grad, oder für die einfache Übertragung der Gewalten eines Grades. So gibt es eine χειροτονία ἐπισκόπου eine χειροτονία πρεσβυτέρου und eine χειροτονία διακόνου. Analog diesen Akten wurden bisweilen auch der Akt und Ritus für die Beförderung zu den verschiedenen Stufen des niedrigen Kleros wie des Psaltes (Vorsänger), ἀναγνώστης (Vorleser), ὑποδιάκονος (Unterdiakon), sowie zu den verschiedenen Offizien des eigenen Grades⁶, schliesslich auch der

1. Milas, a. O. 230.

2. Rhalles-Potles a. O. II 87, Comm. zum 67. Kan. Apost., J. Eutaxias, Περί Ἱερῶν. Ἐξουσίας S. 38. Über die Parallelität mit dem Sacramentum baptismi zu erst Augustin, De Baptis. c. Donatist. I 1, De Bono Conjugali 24 vgl. Reuter, Augustinische Studien 284.

3. So kommt in jedem Euchologion als Überschrift bisweilen aber auch τάξις τῆς χειροτονίας vor, was speziell in Typikon gebraucht wird.

4. Milas a. a. O. 230f.

5. Über die Art dieser Charismen in Bezug auf die Cheirotonie vgl. Malzew a. a. O. CCXXII.

6. So etwa ἀρχidiaκόνος, οικονόμος, ἀρχιμανδρίτης, usw.

Akt des Eintritts in den Mönchsstand *χειροτονία* genannt. Für diese letzteren Fälle ist die eigentliche und richtigere Terminologie, wie gezeigt werden soll, jedoch eine andere.

Im vollen Sinne wird *χειροτονία* als Begriff schon im älteren erhaltenen Cheirotonieritus wie etwa in den Apostolischen Konstitutiones (=AK) gebraucht. Später wurde es der eigentliche terminus technicus zur Bezeichnung der Ordination und ist dies immer geblieben. Es wird zu zeigen sein, dass der Begriff der Cheirotonie in der alten Kirche, bevor er diesem spezifischen Sinn als Terminus allgemein gewann, besonders für den Akt der Kirche zur Wahl ihrer Beamten gebraucht wurde. Der moderne Terminus *χειροτονία* wird nicht mehr für die Wahl, sondern nur noch für die Weihe (Consecratio) und die Übertragung des Amtes gebraucht. Der Wahlakt wird insofern mitgemeint, indem er auch heute noch eng mit der Ordination zusammengehört.

Das Wesen der christlichen Cheirotonie hängt mit dem Charakter des Priestertums als eines Kirchenamtes eng zusammen¹. Der eigenartige Charakter des priesterlichen Amtes wirkt sich auch auf die Cheirotonie als den Modus, durch den man zu diesem Amt bestellt wird, aus. Da das Priestertum nicht nur ein blosser Beamtenstand mit äusserer Bevollmächtigung und mit Befugnissen ist, sondern ein Sakrament, ist die Cheirotonie, der einzige Weg zu dieser Vollmacht, zu Übertragung, Empfang und Besitz der sakramentalen Gaben des Heiligen Geistes, der göttlichen Befugnisse und Gewalten, die für den Besitzer einen «charakter indelebilis» haben². Dass das Priestertum mehr als ein Stand in der Kirche ist, finden wir in der griechisch-orthodoxen Kirche sehr stark betont. Es ist ein objektives Dasein in concreto. So fasst es die Frömmigkeit auf und so findet es auch in den Gebeten seine Ausprägung, in denen die Priester als *λειτουργικά ὄντα* höher als selbst Engeln stehen³.

1. Über das Wesen des Kirchlichen Amtes vgl. Maltzew a. O. 243. u. Sohm, Kirchenrecht I § 9.10.11.12.20. Eutaxias, a. O. 8ff. Androutsos a. O. 282ff. u. 389f.

2. Maltzew a. O. CCXXXIII. Die Mysten der Mysterienreligionen hatten zuerst diesen character indelebilis (G. Anrich, Das antike Mysterienwesen 54f.), aber nicht als Beamte der Mysteriengemeinschaft oder des Kultus, sondern nur in ihrer *μετοχή* an der göttlichen Substanz.

3. Chrysost., De Sacerd. III 8'. ε'. Migne PG 48,642f. οἱ γὰρ τὴν γῆν οἰκοῦντες καὶ ἐν ταύτῃ ποιούμενοι τὴν διατριβὴν τὰ ἐν οὐρανοῖς διοικεῖν ἐπετρέψαν καὶ ἐξουσίαν ἔλαβον, ἣν οὔτε ἀγγέλους οὔτε ἀρχαγγέλους ἔδωκεν ὁ Θεός.

Im Priestertum ist nicht die menschliche Person, welche in sich das Priestertum trägt, das Zentrum, sonder das Priestertum ist ein objektives Dasein, welches auf den einzelnen Personen des Priestertums liegt. Nur in der Person Christi als Μέγας Ἀρχιερεὺς (Hoherpriester) ist das Zentrum in Person und Priestertum eins, da bei Christus beides göttlicher Herkunft ist. Die Realität des Priestertums als eines objektiven Daseins erklärt auch die Lehre des character indelebilis, denn im Sinne eines Priestertums als eines blossen Kirchenstandes wäre dieser Charakter ein leerer Begriff. Im Leben der Kirche kommt es also wirklich vor, dass Priester zwar aus dem Stande des Kleros austreten oder von ihm abfallen, aber immer noch Besitzer des Priestertums sind¹.

Für die einzelnen Kleriker ist dies Priestertum sein Besitz d. h. sein Kleros (Habitus)². Inhalt dieses Besitzes ist die Gesamtheit der sakramentalen Gaben, welche durch die Cheirotonie auf jeden Grad in verschiedener Weise einströmen³. Nach alttestamentlicher Analogie⁴ ist dabei für das eigentliche Priestertum, Presbyter und Bischöfe, Jesus Christus selbst dieser Besitz⁵. In der Handlung des Ordinationsritus ist das deutlich ausgeprägt: nachdem die Ordination und die Konsekration der Heiligen Gaben beendet ist, reicht der ordinierende Bischof dem Ordinierten das Heilige Brot mit den Worten: «nimm dies anvertraute Gut (παρά-καταθήκη) und bewahre es bis zu Parusie des Herrn, bei der du zur Rechenschaft darüber gezogen werden wirst»⁶. Das 'anvertraute Gut' ist nach der dogmatischen Auffassung Jesus Christus selbst⁷.

Vgl Maltzew a. O. CCXXXIXff. dazu Isidor von Pelusium Lib III, XX Epist. Migne 78,745 u. Sym. Thes. a. O. c. 207 Migne 155, 420A.

1. Androutsos a. O. S. 391,3. Maltzew a. O. CCXXXIII vgl. Augustin, De Bono Conjugali 24,32 Migne PL 40,394 u. De Baptismo c. Donatist. 4,12.18 Migne PL 43,166.

2. Anrich. a. O. 94f.

3. Vgl. Androutsos a. O. S. 390.

4. Deut, 10,9 vgl. 18,2 u. a.

5. Math. 28,20, Luk. 10,16,

6. Maltzew a. O. 343, Goar, Euchologion 294.

7. Sym. Thes. a. O. 182, Migne 155, 389f. Δι. οὐκ ἄλλον, ἀλλὰ τὸν Ἰησοῦν τὸν ζῶντα ἄρτον λαμβάνει ἱερουργεῖν καὶ τὴν ἱερωσύνην αὐτοῦ καὶ αὐτὸν ὡς παρακαταθήκην πιστεύεται. u. 187, Migne PG 155, 396D τὸν Χριστὸν αὐτὸν εἰκονίζει καὶ φέρει. Ähnliches ist für die Leviten gesagt s. RE (Pauly-Wissowa) XIII 1466f.

Auch die apostolische Sukzession, als Lehre der Kirche, findet ihre Begründung in diesen Gedanken des Priestertums als eines Besitzes, obwohl bei jede Ordination das Priestertum direkt von Gott durch den Bischof mitgeteilt wird. Die bei der griechisch-orthodoxen und bei der römisch-katholischen Kirche gleich starke Lehre von der apostolischen Sukzession erweckt zunächst den Eindruck, als ob bei der Ordination die Gewalten und Befugnisse lediglich vom Weihenden Bischof auf den Ordinierten übergangen. Der katholische Ritus verstärkt in seiner Formeln diesen Eindruck. Dem Sinne nach findet sowohl beim katholischen wie besonders beim orthodoxen Ordinationsritus in jeder einzelnen Ordination ein neues Mysterium statt, in dem die göttliche Gnade auf den Ordinierten zukommt und damit Gott selbst den Priester durch den Bischof ordiniert.

Demnach ist es zu verstehen, wie gross der Unterschied zwischen dem Priestertum als Amt und jedem anderen, staatlichen Amt ist¹. Vergleiche können hier nicht gezogen werden. Jedes Amt hat einen Auftrag und die zu Erfüllung dieses Auftrags notwendige Vollmacht. Beim staatlichen Amt erstreckt sich diese Vollmacht nicht über den Auftrag hinaus, sondern hört zugleich mit dem auf, im Priestertum aber tritt zusammen mit dem Auftrag und der Vollmacht, die beide göttlichen Ursprungs und Charakters sind, noch mehr ein. Dieses Mehr lässt sich von Auftrag her nicht erklären, da es für ihn überflüssig ist. Es ist das objektive Dasein des Priestertums, der Besitz, der dem Priester zu jeder Zeit und an jedem Ort, sei es in dieser Welt, sei es im Jenseits, zugehört. Während der staatliche Beamte nur bei der Ausübung seines Amtes als Beamter hervortritt, ist der Priester immer und überall der Priester Gottes.

Somit gewinnt die Christliche Cheirotonie als Verfahren der Amtsübertragung einen völlig eigenen Charakter. Sie ist das Verfahren eines Sakramentalen Ereignisses, ein Weg, übrigens der einzige in dieser Beziehung, der Begegnung des Menschlichen mit dem Göttlichen. Von Gott her ist er eine Art Menschwerdung und vom Menschen her eine Vergottung².

1. Nach Epiphanius bedeutet ἱερωσύνη ἀξίωμα βασιλικόν τε καὶ ἀρχιερατικόν ὁμοῦ, vom A. T. her. (Haer. 29, bei Migne 41,392f).

2. Dion. Areop. De ecclesiast. Hierarch. 5, Migne PG. 3,513 εἰς τὸ θεοειδέστατον ἀνηγιμένος κάλλος vgl. Sym. Thes. a. O. 218 Migne PG. 155,432A. Ὁ Ἀρχιερεὺς ἅγιος τῆ χειροτονία. vgl. oben S. 733,5. u. AK II 26ff.

Die ertse Stufe dieser Beförderung und inneren Entwicklung des Ordinierten (*χειροτονοούμενος*), die durch die Cheirotonie erreicht wird, ist nach Analogie der antiken Mysterien¹, wie besonders auch Dionysios Areopagita hervorhebt², die Katharsis und die Vergebung der Sünden³. Die innere Entwicklung geht dann weiter zu einer wirklichen Verwandlung. So ist, sowohl nach Auffassung der Frömmigkeit wie der Theologie, der Priester von dem Moment der Cheirotonie eine neue Kreatur geworden⁴, reiner und höher als die Menschenwelt. Das Priestertum, das durch die Cheirotonie auf ihn herabgestiegen ist, verändert den Priester als Menschen sich selbst gegenüber⁵, seinen Mitchristen⁶ und Gott gegenüber⁷. In diesem Sinne soll man nach Symeon von Saloniki den Tag seiner Ordination feiern, wie man sonst seinen Geburts- und Namenstag feiert⁸.

Zu dieser Verwandlung oder Beförderung, in der sich durch die Cheirotonie das Menschliche Wesen mit dem göttlichen begegnet, gehört auch der Charakter der Cheirotonie als einer Vermählung (*ἱερός γάμος*). Die Braut ist die *Ἐκκλησία* die im Akt der Cheirotonie von Christus als den Stifter und *Κεφαλή* der *Ἐκκλησία* den Ordinierten anvertraut wird. Bei Diakonissen und Nonnen wird als Bräutigam (*Νυμφίος*) Jesus selbst angenommen.

1. *Κάθαρσις, μύησις, ἐποπτεία* bei den antiken Mysterien vgl. Anrich a. O. 25f.

2. Dionysios gebraucht die Gedanken und die Terminologie der Mysterien und passt sie an. *Κάθαρσις, μύησις, τελείωσις* sind nach ihm die Beförderungstadien, die man durch die Cheirotonie erreicht. Jedes dieser Stadien entspricht einem der drei Graden des Priestertums, so dass die *τελείωσις* nur dem Episkopat zukommt.

3. s. den 9. Kan. der Synode von Neokaisareia (314-325). Der 9. Kan. des 1. Nicänums widerspricht nicht dieser Auffassung, da der Satz «τὸ γὰρ ἀνεπίληπτον ἐνδικεῖ ἡ καθολικὴ Ἐκκλησία» im Sinne der Darbringung von seiten der Kirche zu verstehen ist. Gott soll man all sein bestes darbringen.

4. Vgl. Chrysost. wie oben S. 732.4, Sym. Thes. 122 Migne PG. 155,225. 432A., Dion. Areop. Migne PG. 3.513. u. 58. Apokr. von Theod. Balsamon bei Rhalles-Potles a. O. 4,490, Maltzew CCXLIII f., Berdiajew. Die Philosophie d. freien Geistes (Tübingen 1930) 394f. vgl. Maleachi 2,7.

5. Wie alle Mysterien, so verleihet auch die Cheirotonie die Seligkeit vgl. Maltzew CCXLIII.

6. Gregor von Nyssa in seine Rede an dem Tag der Epiphanie, Migne PG 46, 581 Maltzew CCXLI.

7. vgl. Jgn. Eph. u. Trall. I, 1. Cypr. Epist. 55,63. s. Berdiajew a. O. vgl. u. I Kor. 4,1.

8. Sym. Thes. a. O. 182 Migne PG. 155,225.

Dieser Gedanke der geistlichen Vermählung ist besonders in der römisch-katholischen Kirche stark ausgeprägt, in der griechisch-orthodoxen¹ jedoch ebenso stark bei der Cheirotonie unverheirateter Priester, wo sich sogar reine Hochzeitsbräuche an die Ordination anschliessen². Dass wir es hier mit direktem oder polemischen Einfluss des heidnischen *ἱερός γάμος* zu tun haben, ist anzunehmen. Weitere Vergleiche sind dabei allerdings nicht möglich, da sich die Gedanken selbst diametral unterscheiden³.

Die Realität dieser Beförderung äussert sich am stärksten in der Ausübung des priesterlichen Amtes, die für jeden anderen untersagt ist⁴, in der Lebenshaltung des Priesters und in der Stellung der Laien zu ihm. In allen diesen Punkten ist der Priester nicht der Mensch, der sich nur in der Verkündigung des Wortes zu betätigen hat, aber auch nicht der aus sich allein wirkende Stellvertreter Gottes, sondern der unbedingt notwendige Mittler in der Kirche zwischen Gott und Mensch, zwischen Mensch und Gott⁵.

Diese Realität ist dadurch nicht anfechtbar, dass viele Angehörige des Kleros, nicht immer in der entwickelten Zustand der inneren Veränderung und Beförderung bleiben. Wie die Engel, so unterliegen auch die Priester, obwohl sie alle ausnahmslos bei der Cheirotonie innerlich erneuert und befördert wurden, der Anfechtung des Satans.

Wie schon hervorgehoben wurde, ist die Cheirotonie eine Tat Gottes. Gott selbst weihet und ordiniert in seiner Kirche seine

1. Sym. Thes. a. O. 203f. Migne PG. 155,412f. vgl. auch 188 Migne PG. 155,397, wo das *Μήνυμα* und das Glaubensbekenntnis als *ἀρραβόνων ἀπαρχή* *ὡς καὶ τοῦ νυμφίου καὶ τοῦ ἱεροῦ γάμου διὰ τῆς χειροτονίας* bezeichnet, vgl. und *Milas a. O. 328*.

2. vgl. Strack-Billerbeck, Komm. II 649 bei der Ordination der Schriftgelehrter.

3. s. Anrich a. O. 77.105. vgl. Reitzenstein, Die hellenistischen Mysterienreligionen³, 1927, 34 f. u. 36-37.

4. Sym. Thes. a. O. 66 Migne PG. 155,229.

5. Vgl. K. Kallinikos, *Ὁ χριστιανικὸς ναὸς καὶ τὰ τελούμενα ἐν αὐτῷ* 557 f. In den Ordinationsgebeten bittet immer der Weihende Bischof um die Ordination des Ordinierten, da sie ein Werk Gottes ist, vgl. Sym. Thes. wie oben Anm. 2 u. Achelis, Lehrb. d. Pr. Theol.⁹ 151. «Kein Ordinationsgebet bis im 12. Jahrh. hat daher auch die Formel: accipe Spiritum sanctum oder dgl., sondern alle Ordinationsgebete erlehen, dass der Heilige Geist seine Kraft und Wirksamkeit in dem Erwählten zur Geltung bringen möge».

Priester¹. Wie bei allen Sakramenten, so wirkt auch bei der Cheirotonie der unsichtbar gegenwärtige Christus durch seine sichtbare Organe, d. h. die Bischöfe und die vielen sakramentalen Handlungen. Ohne die Teilnahme dieser Organe, seien es Personen oder Handlungen, ist aber die Vollziehung der Cheirotonie so undenkbar wie ohne die Gegenwart Gottes. Darin bestätigt sich der 'character indelebilis'. Wie für das allgemeine Recht ein Beamter nur von dem abgesetzt werden kann, der ihn eingesetzt hat, so kann auch kein Priester durch Menschen sein Priestertum verlieren, das ihm Gott gegeben hat. Die Kirche selbst hat nur die Möglichkeit und das Recht, im Interesse des christlichen Lebens gegebenenfalls die Ausübung des priesterlichen Amtes zu versagen.

Obwohl die Auffassung, dass Gott und Christus selbst die Cheirotonie bewirken, in der griechisch-orthodoxen Kirche so stark und klar ist, hat das menschliche Element doch auch seinen Anteil dabei. Es wurde schon betont, dass die kirchliche Cheirotonie nichts anders als der kirchenrechtliche und liturgische Vollzug des Sakraments der Ordination ist. In kirchenrechtlichen Hinsicht aber bestimmen die Normen der Kirche nicht nur die Ordinationshandlungen, sondern vor allem auch die zu ordinierende Person selbst, hinsichtlich ihrer körperlichen, wissenschaftlichen, moralischen Qualifikation. Insofern können die kirchenrechtlichen Normen Einschränkungen bei der Cheirotonie für die Weihende Gnade Gottes sein. Das Verhältnis zwischen der sakramentalen Weihe und der Kirchenrechtsgewalt wird wohl in jedem Falle ein besonderes sein. Jedenfalls sind die kirchlichen Normen die Voraussetzung für die Weihe².

Dass die Kirche zu drei Graden des Priestertums gelangte,

1. Dass in der georgisch-syrische Kirche die Hand des Bischofs zuerst auf die Heiligen Geheimnisse gelegt wurde, und dann auf den Kopf des zu Ordinierenden, ist nur in diesem Sinne zu verstehen, vgl. Maltzew CCLXII. CCLXIX. und CCLXXIII.

2. Vgl. Eutaxias a. O. 26ff. Vgl. dazu die schöne Arbeit von katholischer Seite: J. Fuchs, *Weihesakramentale Grundlegung kirchlicher Rechtsgewalt*, Scholastik 16, 1942, 496ff., besonders 508ff. Über die nähere Bestimmung der Beziehungen der sakramentalen Weihe zur Rechtsgewalt und 513ff. über die charismatische Wirkung der sakramentalen Weihe hinsichtlich der Rechtsgewalt, vor allem der Rechtsgewalt. Von griechisch-orthodoxer Seite vgl. dazu die in den Lehrbüchern des Kirchenrechts gegebenen Erklärungen u. besonders Eutaxias a. O. S. 5ff.

ist gewiss eine Folge der historischen Entwicklung in der Verwaltung des Organismus der Kirche. Der Grad des Priestertums soll im übrigen nur einer sein. Es ist der des Episkopos, welcher alle Priesterlichen Befugnisse und Gewalten in sich hat und ausübt¹. Das zeigt die nachapostolische Zeit, in der sich die Priester, Προσβύτεροι, und Ἐπίσκοποι nicht unterscheiden lassen². Allein der Episkopos, der nach Dionysios Areopagita die ἱερά τελείωσις des Priestertums in sich hat, darf die Ordination vollziehen³. Er setzt deshalb die Diakonen oder Priester, die in der Ausübung ihres Amtes nicht eigentliche Beamte der Kirche wie der Episkopos, sondern dessen Gehilfen und Vertreter sind und in dessen Auftrag ihr Amt ausüben⁴, in eigener Verantwortung ein. Nur er hat auch das Recht über die Wahl dieser Vertreter und Diakonen seines Amtes, die ihrer Ordination vorausgeht, die letzte Entscheidung zu treffen. Soll ein Bischof eingesetzt werden, der immer Beamter der Kirche selbst ist, so kann er nur von der Kirche eingesetzt werden, die sich durch die Anwesenheit wenigstens dreier Bischöfe bei der Ordination vertreten lässt⁵. Das Recht der Cheirotomie ist deswegen die differentia specifica des bischöflichen Amtes gegenüber dem Presbyteros.

Die griechisch-orthodoxe Liturgie pflegt besonders nach ihrer ästhetischen Seite gewürdigt zu werden, wie überhaupt der Ritus dieser Kirche schön ist⁶. Wenn das allgemein gilt, dann darf es im besonderen auch für den Ritus der Cheirotomie hervorgehoben werden. Die schöne liturgische Form und die Handlungen der Cheirotomie rufen bei den Anwesenden aufs stärkste das Empfinden für die reale Verwirklichung der sakramentalen Begegnung des Göttlichen mit dem Menschlichen hervor. Gerade die Cheirotomie des Episkopos ist in ihrer liturgischen Schönheit unübertrefflich⁷. Die liturgischen Formen mit ihren Gebeten, ihren besonderen Handlungen und den Raum des Al-

1. Maltzew a. O. CCXXXII. Übrigens ist die Synonimität des Ἐπίσκοπος und προσβύτερος auch in N. T. selbst noch heute von vielen behauptet.

2. Vgl. Iren. Epist. ad Florin bei Euseb. KG 5, 20, 7, adv. Haer. 3, 8, 4.

3. Maltzew a. O. CCXXXIII.

4. Ps. Ign. Epist. ad Hermonem III 1. Es ist im Leben der Kirche Brauch, dass ein Diakon und Priester bei Anwesenheit eines Bischofs jedes Mal vor Beginn des Gottesdienstes um Vollmacht (Kairos) für die Ausübung seines Amtes bittet. vgl. Jgn. Smyr. VIII 1 u. Hatch, Die Gesellschaftsverfassung 77.

5. Maltzew a. O. CCXXXIV.

6. Maltzew a. O. CCXLIV.

7. Maltzew a. O. CCXLVIII.

tars bewegen die Seele des gläubigen Beschauers aufs tiefste und erbauen ihn aufs stärkste. Die Schönheit der Cheirotonie entrückt ihn in Gottes Gegenwart und Seligkeit. Sie stärkt das Vertrauen auf Gott, der den von ihm eingesetzten Priester immer wieder seine Gnade für die Verwaltung seiner sichtbaren Kirche schenkt. Die unaussprechliche Schönheit der Cheirotonie wirkt aber auch auf die Beschauer, die in ihrem Glauben unfest sind. Wie die grossen Kirchenfeste, etwa Oster und Weihnachten, Menschen in die Kirche ziehen, die kein besonderes Interesse für den Glauben zeigen, oder lau im Glauben sind, so zieht auch die Cheirotonie Menschen um des Schönen willen in die Kirche. Nicht selten wirkt der Vollzug einer Cheirotonie, bei der sie keine Begegnung ihrer Seele mit der Gegenwart Gottes erwartet hatten, so stark auf sie, dass sie fromme Christen werden.

2. Bestellung der Kirchenämter.

Die Bestellung zu den Kirchenämtern ist bei der griechisch-orthodoxen Kirche von Anfang an bis in unsere Zeit in zwei Teile, die Wahl und die Weihe, geteilt. Es gehören also zur Bestellung zwei Akte. Durch den einen wird der mit dem Dienst zu Betrauende bezeichnet, durch den zweiten wird er mit dem Dienst selbst betraut. Der erste Akt ist die Auswahl zur Bestellung (*electio*), der zweite ist die Bestellung selbst (*ordinatio* im engeren Sinn). Beide Akte gehören untrennbar zusammen, obwohl sie äusserlich, d. h. der Zeit nach getrennt sind¹. Die Wahl trägt den Namen *ἐκλογή*, die Weihe heisst *Χειροτονία*.

Wahl und Weihe gelten unterschiedslos als direkte Taten Gottes², der bei beiden durch seine Kirche in seiner Kirche

1. Sohm, Kirchenrecht II 263. Dass schon anfänglich Wahl und Weihe zeitlich getrennt waren, beweist Apg. 14,22 und die zwischen Wahl und Weihe Dokimasie.

2. Vgl. 1. Klem, 42, 1—2, Dion. Areop. De eccl. Hierar. 5. Migne PG 3,512, πλὴν γὰρ ὅτι τὸν θεῖον ἱεράρχην οὐκ αὐτοκίνητον χρὴ τὰς ἱερατικὰς ποιῆσθαι τελεσιουργίας, ἀλλὰ ὑπὸ Θεοῦ κινουῦντι ταύτας ἱεραρχικῶς καὶ οὐρανίως τελεσιουργεῖν..., dazu auch die Paraphrasis vom Pachymeris Migne ebd. 528, πλὴν πάλιν τὸ προκειμένον λέγομεν, ὅτι χρὴ τὸν ἱεράρχην κινούμενον παρὰ τοῦ Παναγίου Πνεύματος τὰς ἐκλογὰς ποιῆσθαι. Vgl. dazu, Chrysost., De Sacerdotio III Migne PG. 48,642 οὐ γὰρ ἄνθρωπος, οὐκ ἄγγελος, οὐκ ἀρχάγγελος, οὐκ ἄλλη τις κτιστὴ δύναμις, ἀλλ' αὐτὸς ὁ Παράκλητος ταύτην διετάξατο τὴν ἀκολουθίαν, καὶ ἔτι μένοντας ἐν σαρκὶ τὴν τῶν ἀγγέλων ἔπεισε φαντάζεσθαι διακονίαν... u. das Gebet der Cheirotonie des Diakons s. Goar, Euchologion 251. Müller, KG, I 1³, 270 «Wahl und Weihe aber gilt als Gottes Spruch», Sohm I 58f.

wirkt. Das geht aus dem Wortlaut und den Sinn der Ordinationsgebeten am besten hervor. Bei der Wahl eines Bischofs passen auch alle äusseren Handlungen und Situationen dazu, so die versammelten Bischöfe im Sinne von Matth. 16,20, der heilige Raum, der angezündete Leuchter vor dem Bilde Christi und das Gebet der Wahl¹.

a. *Wahl.*

Eine Wahl ist bei jeder Bestellung von Priesterämtern erforderlich². Sie wird sowohl bei der Cheirotonie der Diakonen und der Priester wie bei derjenigen der Bischöfe vorausgesetzt. Die Wahl der Diakonen und der Priester im besonderen ist seit der Entstehung des monarchischen Episkopats (2. Jahrh.), im wesentlichen eine Angelegenheit allein des zuständigen Episkopos geworden³, obwohl die Gemeinde bis heute noch mitwirkt. In dieser Hinsicht ist jedoch ein Unterschied zwischen alter und neuerer Zeit zu bemerken. In der Zeit des Urchristentums fand, wie unten noch zu zeigen wird⁴, für die Bischöfe, Presbyter und Diakonen gleichermassen eine Wahl nach Art der klassischen Cheirotonie statt. Die Wahl erfolgte durch die gesamte Kirche einschliesslich des Kleros und der Laien. Die heutige Wahl der Diakonen und Presbyter erfolgt nur nach belieben und im Auftrag des zuständigen Bischofs, weshalb eine solche Wahl selbst auch niemals bindend sein kann. Ihr Ergebnis hat für den Bischof nur beratenden Charakter⁴. Der Bischof nimmt aber fast immer, besonders dann wenn er selbst eine solche Wahl angeordnet hat, Rücksicht auf ihr Ergebnis, falls kein besonderer Grund dagegen vorliegt. Zur Bestellung der Bischöfe ist auch jetzt noch eine wirkliche Wahl vonnöten. Sie wird vom Kleros und von den Laien vollzogen⁵.

(Fortsetzung folgt)

1. Justinian, Cod. I Tit. 3,46, Novel. 123, c. 34; Sym. Thes. a, O. 191, Migne PG. 155. 401f. u. dersl. 224 Migne 155.437 D.

2. Justinian, Cod. I Tit. 3,46 προσήκον ὄν, πᾶσαν ἀνθρώπων ἐπιστάσιαν, οὐκ ἐκ χρόνων οὐδὲ ἐκ κλήρων, οὐδὲ ἐκ τυχερῶν περιστάσεων, ἀλλὰ ἐξ ἐπιλογῆς καὶ ἐκ τοῦ καλλίοντος γίνεσθαι κατὰ τὴν παρὰ πάντων μαρτυρίαν εἶναι τῷ τάγματι τάξις.

3. Milas KR. 352. Beispiele aus der alten Kirche in Dictionary of christian Antiquities I 599.

4. Milas 353, vgl. den 10. Kanon des Theophilos von Alexandria.

5. Milas 303.